

Binnenmarktpolitik

KRISTIN SCHREIBER

Das "Abarbeiten" der im Weißbuch der EG-Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes¹ vorgesehenen 282 Gesetzesmaßnahmen ist inzwischen fast schon zur Routine geworden und kam, ähnlich wie in den Vorjahren², wieder recht zügig voran³. Dies liegt nicht zuletzt am Erfolgszwang, dem sich bisher jeder Mitgliedstaat während seiner Ratspräsidentschaft ausgesetzt hat, indem er versucht, eine möglichst hohe Erfolgsquote bei der Verabschiedung von Binnenmarkt-relevanten Maßnahmen zu erzielen. Zwischen Juni 1989 und Juni 1990 konnten über 50 neue Weißbuchrechtsakte verabschiedet werden. Somit blieb die beachtliche Binnenmarktdynamik bei der Gesetzgebung erhalten: Nachdem Ende März 1990 bereits 158 Entscheidungen, davon 7 Gemeinsame Standpunkte⁴, vorlagen, zog das Beschlußfassungstempo in den letzten Monaten der irischen Präsidentschaft nochmals erheblich an, so daß bis zur Tagung des Europäischen Rates in Dublin Ende Juni 1990 185 Beschlüsse gefaßt waren, darunter 11 Gemeinsame Standpunkte⁵.

Zur Erfolgsbilanz in Kernbereichen des Binnenmarktvorhabens zählt vor allem der Durchbruch bei der seit 16 Jahren kontrovers diskutierten Schaffung einer EG-Fusionskontrolle⁶, das Aufbrechen der öffentlichen Beschaffungsmärkte in den bis dato "ausgeschlossenen Sektoren", die weitere Liberalisierung der Finanz- und Verkehrsdienstleistungen, das "Fernsehen ohne Grenzen" sowie die Einigung bei einem in Teilen seit 1969 anhängigen Maßnahmenpaket zur steuerlichen Erleichterung von Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Verhinderung der Doppelbesteuerung (sog. Konzern- und Fusionsrichtlinie). Insgesamt gesehen konzentrierten sich die Erfolge – genau wie in den Jahren zuvor⁷ – auf den Abbau der sogenannten technischen Schranken. Der Durchbruch bei den materiellen und den steuerlichen Schranken läßt jedoch weiterhin auf sich warten.

Mit der Annäherung an das Zieldatum 1992 verschiebt sich indessen zwangsläufig der Akzent von der Verabschiedung auf die Umsetzung der Binnenmarktrechtsakte. Gerade bei den Unternehmen besteht heute weitaus weniger Unsicherheit im Hinblick auf die fristgerechte Verabschiedung der erforderlichen Binnenmarktmaßnahmen als in bezug auf das Politikverhalten und den – teilweise mangelhaften – Umsetzungsseifer der einzelnen Mitgliedstaaten; denn man darf nicht vergessen, daß sich die dem Binnenmarktprogramm zugeordnete Katalysatorfunktion nur entfalten kann, wenn die verabschiedeten Maßnahmen auch implementiert, angewandt und durchgesetzt werden, und dies ist größtenteils Aufgabe der Mitgliedstaaten. Auf dem Gebiet des Marktgeschehens scheint das Binnen-

marktprogramm inzwischen den "point of no return" überschritten zu haben: Unternehmen und Interessengruppen haben ihre anfängliche Skepsis überwunden und damit begonnen, einen Teil der von der Vollendung des Binnenmarktprogramms erwarteten Auswirkungen bereits vorwegzunehmen, d. h. ihre Energien auf konkrete Anpassungsstrategien zu konzentrieren⁸. Somit greift die potentielle Dynamik der "self-fulfilling prophecies" sowohl auf der Mikro- als auch auf der Makroebene: 1989 war wieder ein Rekordjahr für Fusionen und Übernahmen – über 1400 Aufkäufe im Wert von 37,4 Mrd. US-Dollar wurden innerhalb der EG grenzüberschreitend getätigt⁹. Erstmals haben die auf diesem Gebiet führenden Briten mehr Mehrheitsbeteiligungen an EG-Unternehmen als an US-Firmen erworben. Auch der durch das Binnenmarktprogramm ausgelöste Wachstums- und Beschäftigungsschub¹⁰ hat die im Cecchini-Bericht geäußerten Erwartungen größtenteils bereits übertroffen: Nachdem 1988 und 1989 insgesamt 5,5 Mio. neue Arbeitsplätze geschaffen werden konnten und das Wachstum der EG-Wirtschaft 1989 mit 3,4% erstmalig wieder über der US-Wachstumsrate lag (3,0%)¹¹, kann die "Eurosklrose", zu deren Überwindung der Binnenmarkt beitragen sollte, tatsächlich als weitgehend überwunden angesehen werden.

Abbau der technischen Schranken geht zügig voran

Wie in den Vorjahren¹² konnte der Rat die größten Beschlußerfolge bei der Beseitigung der sogenannten technischen Schranken erzielen. Der "Neue Ansatz" zur technischen Harmonisierung und Normung¹³, der nicht zufällig im Jahr der Verabschiedung des Weißbuchs formuliert wurde, spielt dabei noch immer eine zentrale Rolle. Die damals revolutionäre Abkehr von der produktspezifischen Harmonisierung und die Einführung einer neuen, dem – inzwischen recht strapazierten – Prinzip der Subsidiarität entsprechenden Arbeitsteilung zwischen Ministerrat und europäischen Normungsorganisationen hat sich bewährt¹⁴. Die Richtlinien des "Neuen Ansatzes" legen nur noch grundlegende, relativ allgemein formulierte Sicherheitsanforderungen fest, während die technischen Einzelheiten durch Europäische Normen (ENs) geregelt werden. Die beiden europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC¹⁵ beschließen mit qualifizierter Mehrheit und verpflichten sich wie die Mitgliedstaaten im EG-Gesetzgebungsverfahren, nationale Normen, die nicht mit den Europäischen Normen übereinstimmen, zurückzuziehen. Auch beim "Neuen Ansatz" hat eine Akzentverschiebung in Richtung Umsetzung stattgefunden. Im Grundsatz wird davon ausgegangen, daß ein nach Europäischer Norm hergestelltes Produkt den in der Richtlinie verbindlich festgelegten, grundlegenden Sicherheitsanforderungen entspricht. Jedem Hersteller steht es frei, nicht nach der EN zu produzieren. Dann kehrt sich jedoch die Beweislast um, und er muß den Nachweis erbringen, daß sein Produkt sicher ist. Die von CEN und CENELEC erarbeiteten Europäischen Normen behalten ihren freiwilligen, nicht rechtsverbindlichen Charakter. Ihr Vorhandensein bei Inkrafttreten der Richtlinien, so die Philosophie, erspart

jedoch ein kompliziertes Verfahren der gegenseitigen Anerkennung von nationalen Normen. Ausgerechnet die Pionierrichtlinie des "Neuen Ansatzes" zu einfachen Druckbehältern tritt zum 1. 7. 1990 in Kraft, ohne daß eine Einigung über die erforderlichen Normen erzielt werden konnte. Allein zur "Ausfüllung" der im Juni 1989 innerhalb einer Rekordfrist von lediglich zwölf Monaten gegen die Stimme der Bundesrepublik¹⁶ verabschiedeten Maschinenrichtlinie¹⁷ werden bis Ende 1992 200 bis 300 ENs benötigt, von denen bisher erst wenige vorliegen. Insgesamt konnten 1989 immerhin 305 Europäische Normen verabschiedet werden, ein deutlicher Anstieg gegenüber den Vorjahren. CEN und CENELEC verfügen inzwischen über etwa 200 Technische Ausschüsse; dabei lag die viel umkämpfte Sekretariatsfunktion im März 1989 in über 35% der Fälle beim Deutschen Institut für Normung (DIN), während auf die britischen und die französischen Normungsorganisationen BSI und AFNOR je etwa 18% entfielen.

Aufgrund der "Informationsrichtlinie" 83/189¹⁸, die das Entstehen neuer Handelshemmnisse verhindern und die gegenseitige Anerkennung fördern soll, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission sämtliche Entwürfe technischer Vorschriften und Normen¹⁹ mitzuteilen. Von 768 bis zum Juni 1989 EG-weit gemeldeten Vorschriften kamen mehr als ein Drittel (268) aus der Bundesrepublik, gefolgt von Frankreich mit 150 und Dänemark mit 77 Notifizierungen²⁰. Was und wie von den einzelnen Mitgliedstaaten genormt und gesetzlich geregelt wird, ist nicht zuletzt Ausdruck nationaler politischer und wirtschaftlicher Kultur. So kann man gerade in der Bundesrepublik von einem "Normungsreflex" sprechen. Das Informationsverfahren, durch das in einem Viertel der Fälle das Entstehen neuer Handelshemmnisse vermieden werden konnte, wird ab Juli 1990 auch auf die EFTA-Länder – die in CEN und CENELEC bereits aktiv mitarbeiten²¹ – erweitert. Insgesamt ist der "Neue Ansatz" auch ein gutes Beispiel für eine unspektakuläre, aber äußerst effektive praktische Einbindung der EFTA-Länder in EG-Entscheidungsverfahren. Andererseits hat sich jedoch der Konflikt mit den USA, die auf eine Beteiligung an der Ausarbeitung von Europäischen Normen drängen²², verschärft.

Auf dem Gebiet der sektoralen Rechtsangleichung konnten vor allem bei pharmazeutischen Erzeugnissen wichtige Fortschritte erzielt werden. Besonders erwähnenswert sind die Richtlinie zu aus Impfstoffen und Blutplasma bestehenden Medikamenten²³ sowie der im Juni 1990 erzielte Gemeinsame Standpunkt zu Tierarzneimitteln. Von Bedeutung ist auch die Mitteilung der Kommission zum freien Verkehr von Lebensmitteln vom September 1989²⁴, in der sie die Cassis de Dijon-Rechtsprechung präzisiert und unterstreicht, daß diese immer bei Nichtvorhandensein einer gemeinschaftlichen Regelung greift: Die Einfuhr eines Nahrungsmittels, das einen Zusatzstoff enthält, der im Herstellungsland zugelassen, im importierenden Mitgliedstaat jedoch verboten ist, darf nicht behindert werden, es sei denn dieser Zusatzstoff ist nachweislich gesundheitsgefährdend.

Öffentliches Auftragswesen: Ende der "national champions"?

Auf dem Gebiet des Öffentlichen Beschaffungswesens, dessen Liberalisierung nach Ansicht der EG-Kommission für die Verwirklichung des Binnenmarktes von zentraler Bedeutung ist²⁵, konnte die Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, die zum 1. 1. 1989 in Kraft getreten ist, durch eine ähnlich geartete Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge²⁶ ergänzt werden. Diese findet nicht nur auf Bauvorhaben öffentlicher Gebietskörperschaften in der EG Anwendung, sondern auch auf private Träger, falls diese zu mehr als 50% staatliche Subventionen erhalten. Hauptziel ist die Schaffung von mehr Transparenz, sowohl vor als auch nach der Vergabe, durch die Einführung einer Begründungspflicht gegenüber abgelehnten Bewerbern. Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Richtlinie dürften jedoch geringer ausfallen als bei den Lieferaufträgen, da ein Großteil der Bauvorhaben ohnehin regional vergeben wird. Auch die lange Zeit gerade in der Bundesrepublik sehr umstrittene "Eingriffs"- oder Rechtsmittelrichtlinie konnte am 22. 12. 1989²⁷ verabschiedet werden, nachdem die im ursprünglichen Vorschlag vorgesehene direkte Eingriffsmöglichkeit der Kommission in laufende Vergabeverfahren – die in allen Mitgliedstaaten auf Ablehnung gestoßen war – abgeschafft und für die betroffenen Unternehmen neben gerichtlichen nun auch außergerichtliche Rechtsbehelfe in allen Stadien des Verfahrens zur Verfügung gestellt wurden. Es ist jedoch kaum zu erwarten, daß die "Überwachungsrichtlinie" tatsächlich zu einer großen Klagetätigkeit seitens der Unternehmen führen wird, da kaum ein Lieferant durch eine Klage Nachteile bei künftigen zu vergebenden Aufträgen riskieren dürfte.

Der eigentliche Durchbruch im Öffentlichen Beschaffungswesen konnte jedoch am 22. 2. 1990 mit der Verabschiedung der politischen Einigung zur Richtlinie über die "ausgeschlossenen Sektoren" erzielt werden – gegen die Stimme Frankreichs, das sich während seiner Präsidentschaft vergeblich um einen Kompromißvorschlag bemüht hatte. Etwa ein Drittel des Gesamtvolumens der Öffentlichen Aufträge wird in den bisher von den EG-Regelungen ausgenommenen Sektoren Energie, Trinkwasser, Verkehr und Telekommunikation vergeben. Zudem zeichnen sich diese Sektoren durch eine übermäßig große Zahl von gut gehegten und gepflegten "national champions" aus. Die Richtlinie findet auch auf private Versorgungsunternehmen Anwendung, sofern sie über ausschließliche Rechte verfügen, was zwar von Frankreich und Italien unterstützt, aber in der Bundesrepublik, wo es eine Fülle von kleineren privaten Versorgungsunternehmen gibt, als problematisch angesehen wurde. Von deutscher Seite wurde argumentiert, daß z. B. auf dem Wärmemarkt ohnehin ein Substitutionswettbewerb zwischen verschiedenen Energiequellen bestünde. Andererseits hätte der Ausschluß privater Unternehmen bedeutet, daß die Richtlinie auf etwa die Hälfte der deutschen Versorgungsunternehmen keine Anwendung gefunden hätte. Sie greift allerdings ohnehin nur, wenn das Auftragsvolumen bestimmte Schwellenwerte überschreitet²⁸. Problematisch war insbesondere auch die Frage der Behandlung von

Angeboten aus Drittländern. Nachdem das Europäische Parlament, unterstützt von Frankreich, versucht hatte, einen möglichst hohen "local content" durchzusetzen, einigte sich der Rat auf 50%²⁹ sowie auf eine Preispräferenz von 3% zugunsten von EG-Anbietern³⁰. Nun stehen noch die Einführung einer Rechtsmittelrichtlinie für die ausgeschlossenen Sektoren sowie EG-Regelungen zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge aus.

Durchbruch bei den Finanzdienstleistungen

Die zum 1. 7. 1990 gleichzeitig mit der ersten Stufe der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft tretende Richtlinie zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs hatte eine gewisse Katalysatorfunktion für die Verwirklichung des Finanzdienstleistungs-Binnenmarktes. Nachdem Italien im Mai 1990 alle noch verbliebenen Devisenkontrollbestimmungen abgeschafft und seinen Bürgern die Eröffnung von Konten im Ausland genehmigt hat, herrscht nun freier Kapitalverkehr zwischen acht Mitgliedstaaten. Spanien, Portugal, Griechenland und Irland sind Übergangsfristen bis 1992 bzw. 1995 eingeräumt worden. Das pünktliche Inkrafttreten der Richtlinie ist umso erstaunlicher, da eine wesentliche Geschäftsgrundlage für ihre Verabschiedung, nämlich die Einführung einer EG-weiten Kapitalertragssteuer³¹, inzwischen – gerade nach den bundesdeutschen Erfahrungen mit der Quellensteuer – in weite Ferne gerückt zu sein scheint. Am 18. 12. 1989 konnten sich lediglich elf Mitgliedstaaten (außer Luxemburg) auf eine verstärkte Amtshilfe einigen. Die Wiedereinführung von Kapitalverkehrsbeschränkungen kann jetzt nur noch im Rahmen eines von der Kommission streng überwachten Schutzklauselverfahrens erfolgen.

Dem Bankenbinnenmarkt konnte durch die endgültige Verabschiedung einiger kontrovers diskutierter Liberalisierungsmaßnahmen ein deutliches Profil gegeben werden. Zu nennen sind vor allem die lange Zeit wegen ihrer ursprünglich strikten Reziprozitätsklausel gegenüber Drittländern umstrittene Zweite Bankenrichtlinie³² sowie ergänzende Richtlinien zu Eigenmitteln und Solvabilitätskoeffizienten von Kreditinstituten³³. Durch eine mildere Formulierung der Reziprozitätsklausel, die Modellcharakter für die Regelung der Außendimension des Binnenmarktes besitzt, konnte die hitzig geführte Debatte über die Gefahr einer "Festung Europa" weitgehend entschärft werden³⁴. Im Bankwesen wird der kombinierte, im Weißbuch verankerte Ansatz der Kommission besonders deutlich: Harmonisierung essentieller technischer Erfordernisse, gekoppelt mit dem auf dem Ursprungslandprinzip bzw. der Heimatlandkontrolle fußenden Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die Schaffung einer einmaligen Bankenzulassung im Herkunftsland, dem sogenannten "single passport", der für die gesamte Gemeinschaft gilt. Somit kann z. B. eine deutsche Universalbank auch in einem Land wie Dänemark oder Spanien, die beide ein Trennbanksystem kennen, Wertpapiertransaktionen durchführen, die den jeweils nationalen Banken nicht gestattet sind.

Der größte Durchbruch auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen konnte jedoch im Versicherungswesen erzielt werden. Mit der Zweiten Schadensrichtlinie³⁵, die ebenfalls zum 1. 7. 1990 in Kraft tritt, gelang ein erster großer Schritt; die Zweite Lebensversicherungsrichtlinie, zu der – bei Enthaltung der Niederlande – am 21. 12. 1989 eine Gemeinsame Orientierung und im Juni 1990 ein gemeinsamer Standpunkt erzielt werden konnte, stellt das Gegenstück für den Lebensversicherungsbereich dar. Je nachdem wie schutzbedürftig der Versicherungsnehmer eingestuft wird³⁶, gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat (Tätigkeitslandprinzip), oder in dessen Gebiet das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (Sitzland- oder Ursprungslandprinzip).

Bei der Zweiten Schadensrichtlinie gilt die "Größe" des Versicherungsnehmers³⁷ als Kriterium, so daß zwischen dem schutzbedürftigen Massengeschäft und dem weniger schutzbedürftigen industriellen Großkundengeschäft unterschieden wird. In der Zweiten Lebensversicherungsrichtlinie kommt als Kriterium für die Festlegung der Schutzbedürftigkeit die Initiative des Versicherungsnehmers zum Tragen. Immer wenn das Versicherungsunternehmen die Initiative ergreift gilt weiterhin das Tätigkeitslandprinzip. Lediglich wenn der Versicherungsnehmer selbst initiativ wird, greift das Ursprungslandprinzip: Sowohl die Zulassung als auch die Produktaufsicht im Tätigkeitsland entfallen. Hierbei stieß die "Maklerklausel", d. h., die Möglichkeit, einen Makler einzuschalten, sofern der Kunde eine Erklärung unterzeichnet, die Initiative für das Besorgen ausländischen Versicherungsschutzes sei von ihm ausgegangen, auf deutschen Widerstand³⁸, zumal damit aus Sicht der Kommission eine nationale Regulierung des Maklerberufs einhergehen sollte, an der der Bundesrepublik jedoch nicht gelegen ist. Schließlich konnten auch zwei Richtlinien zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angenommen werden.

Nach der erfolgreichen Verabschiedung der ersten und zweiten Generation von Versicherungsrichtlinien steht auf der Tagesordnung der Kommission nun die Ausarbeitung von Rahmenrichtlinien der dritten Generation für die Schadens- und die Lebensversicherung, durch die die im Bankwesen bereits durchgängig eingeführte Kontrolle nach dem Sitzlandprinzip auch auf die Versicherungswirtschaft Anwendung finden soll. Der tendenziell deregulierende und liberalisierende Ansatz der Kommission im Versicherungswesen wird maßgeblich von der britischen und der niederländischen Aufsichtsphilosophie geprägt und stößt noch immer auf den Widerstand der hoch regulierten deutschen Versicherungswirtschaft, während die Bundesregierung einer begrenzten Deregulierung nicht abgeneigt ist.

Die Verabschiedung der Richtlinien zur Koordinierung der Bestimmungen für Insider-Geschäfte³⁹ und für den Börsenprospekt⁴⁰ sowie die im Rat zur Diskussion anstehenden Kommissionsvorschläge zu einer Richtlinie für Wertpapierdienstleistungen, die die Zweite Bankenrichtlinie für Wertpapiere und Broker ergänzt und die gleichzeitig mit ihr in Kraft treten soll, und zur Kapitaladäquanz

von Wertpapierhäusern – als Gegenstück zur Solvabilitätsrichtlinie –, die jedoch bisher bei Großbritannien auf Widerstand gestoßen ist, vervollständigen die EG-Liberalisierungsbemühungen auf dem Finanzdienstleistungssektor.

Im Dienstleistungsbereich verdienen zwei weitere Bereiche besonderer Erwähnung: zum einen die Verkehrspolitik⁴¹, zum anderen das "Fernsehen ohne Grenzen"⁴²: Für die Binnenmarktpolitik von erheblicher Bedeutung ist die gegen die Stimme der Bundesrepublik verabschiedete Verordnung zur Einführung der Straßenkobotage⁴³, allerdings noch beschränkt durch Gemeinschaftskontingente. Gleichzeitig konnten die Referenztarife abgeschafft und die freie Preisbildung im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr in der EG beschlossen werden⁴⁴. Das Europäische Parlament hat daraufhin den Rat vor dem EuGH verklagt und die Aufhebung der Verordnung beantragt, da sich die positive Stellungnahme aus dem Jahre 1986 auf einen gänzlich anderen Entwurf bezogen habe⁴⁵. Nach insgesamt zehn Verhandlungen konnte sich der Rat im Juni 1990 auch auf das zweite Verordnungspaket zur Liberalisierung des Luftverkehrs einigen. Die wichtigsten Fragen betrafen die Freigabe der Tarife, die Kapazitätsverteilung, die Einräumung von Start- und Landerechten (Slots) und die sogenannte "fünfte Freiheit", die sich auf das inzwischen erweiterte Recht einer Fluggesellschaft bezieht, im Verkehr zwischen Drittländern Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen⁴⁶.

Nachdem die Bundesrepublik bei der Annahme des Gemeinsamen Standpunkts noch überstimmt worden war, konnte im Oktober 1989 die Fernsehrichtlinie⁴⁷ verabschiedet werden, der hitzige Diskussionen sowohl zwischen den Mitgliedstaaten⁴⁸ als auch zwischen der EG und den USA vorausgegangen waren. Geknüpft an eine Reihe von Mindestanforderungen u. a. in bezug auf Werbungsdauer und -inhalt und die Förderung europäischer audiovisueller Werke, zielt sie darauf ab, den freien Austausch von Fernsehsendungen – ursprünglich sollten auch Rundfunkprogramme miteinbezogen werden – innerhalb der EG zu gewährleisten. Französischen Vorschlägen zur Quotierung von Programmen aus Drittländern hatten vor allem die Bundesrepublik und naturgemäß die USA heftigen Widerstand entgegengebracht; letztendlich konnte man sich auf eine Kompromißformel einigen, indem jegliche juristische Einklagbarkeit der Quoten⁴⁹ ausgeschlossen wurde.

Nur Übergangsregelung beim Abbau der Steuerschranken

Nachdem sich die Vorgaben des Weißbuchs zum Abbau der Steuergrenzen im Binnenmarkt – Übergang zum Ursprungslandprinzip mit grenzüberschreitendem Vorsteuerabzug bei den Verbrauchsteuern, Vorgabe von Bandbreiten für die nationalen Steuersätze, Beibehaltung der Steueraufkommensverteilung nach dem Bestimmungslandprinzip durch ein Clearing-Verfahren – als politisch nicht durchsetzbar erwiesen hatten, lancierte die Kommission im Mai 1989 einen neuen Vorschlag⁵⁰, der lediglich Bandbreiten für den ermäßigten Mehrwertsteu-

ersatz, für den Normalsatz aber einen Mindestsatz⁵¹ vorsah. Auch bei den speziellen Verbrauchsteuern wandte sich die Kommission in neuen Vorschlägen vom 25. 10. 1989⁵² von der Festlegung einheitlicher Sätze ab und optierte für Mindestsätze – außer bei der Mineralölsteuer, für die eine relativ enge Spanne als notwendig angesehen wird, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Doch auch dieser "Rettungsversuch" der Kommission, die tatsächliche Abschaffung der Steuergrenzen noch fristgerecht zu ermöglichen, war vor allem bei Mitgliedstaaten wie Frankreich, in denen die Mehrwertsteuer einen erheblichen Prozentsatz des Steueraufkommens⁵³ ausmacht, nicht konsensfähig⁵⁴, und mußte spätestens nach der Tagung des Rates für Wirtschafts- und Finanzfragen am 9. 10. 1989 als gescheitert angesehen werden⁵⁵. Da der Rat der Ansicht war, daß die Voraussetzungen für die Realisierung des Kommissionsvorschlags bis Ende 1992 nicht erfüllt werden können, wurden Leitlinien beschlossen, nach denen es zwar Fortschritte bei der Aufhebung der Kaufbeschränkungen im Reiseverkehr geben soll, eine Besteuerung nach dem Ursprungslandprinzip wird es im Binnenmarkt jedoch zunächst nicht geben. Somit wurde eines der drei zentralen Ziele des Binnenmarktprogramms zwar nicht aufgegeben, aber zumindest auf längere Frist verschoben. Damit begann die Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten innerhalb der nun auch nach 1992 weiter bestehenden Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip. Diese wurden vom Rat bereits am 13./14. November präsentiert⁵⁶: Die steuerliche Abwicklung von Formalitäten an den Binnengrenzen entfällt und die Besteuerung grenzüberschreitender Transaktionen findet anschließend anhand von Lieferaufzeichnungen der Unternehmen statt. Dazu werden einerseits die Formalitäten auf ein unverzichtbares, für die Unternehmen – zumindest nach Auffassung der Kommission – kostenentlastendes Maß reduziert, andererseits eine wirksame Kontrolle durch intensivere Zusammenarbeit nationaler Steuerverwaltungen angestrebt, um Steuerhinterziehung zu vermeiden. Somit hatte man zumindest "optisch" die Einfuhrbesteuerung an der Grenze beseitigt, die vollständige Aufhebung der Steuergrenzen wurde jedoch auf Ende 1996 verschoben. Nachdem der Europäische Rat in Straßburg weitere Fortschritte bei der Mehrwertsteuerharmonisierung gefordert hatte, entwickelte der Rat zum Ende des Jahres Leitlinien⁵⁷, nach denen die MWSt-Sätze nur in Richtung bzw. innerhalb der ursprünglichen Bandbreite von 14–20% verändert werden dürfen, und die Mitgliedstaaten ihre Absicht erklären, bis Ende 1991 zu einer endgültigen Regelung in Form von Bandbreiten oder gegebenenfalls einem Mindestsatz zu gelangen. Neben dem neuen Zieldatum 1997 dürften die bei der Abschaffung der Kaufbeschränkungen im Reiseverkehr zu erwartenden Einnahmeverluste von Staaten mit hohen Steuersätzen zu diesem Entschluß beigetragen haben⁵⁸. Daher verwundert es nicht, daß diese Staaten (Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland und Portugal) bereits die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung der Freigrenzen von 390 auf 1200 ECU blockierten und auch einem von niederländischer Seite vorgeschlagenen Kompromiß von 600 ECU nicht zustimmten⁵⁹. Vor allem Dänemark scheint in der Frage des Mehrwertsteu-

er-Satzes und der Reisemitbringsel auch mittelfristig kaum Lösungsmöglichkeiten zu sehen und Luxemburg mag sich nicht mit der für den Binnenmarkt vorgesehenen intensiveren Kooperation der Steuerverwaltungen anfreunden. Beim bestehenden Einstimmigkeitserfordernis für Fragen der Steuerharmonisierung sind dies zwei beträchtliche Hürden. Daher möchte die Kommission "Mehrheitsentscheidungen bei Steuerfragen" auf die Tagesordnung der für Ende 1990 einberufenen Regierungskonferenzen gesetzt sehen⁶⁰. Im Mai 1990 legte sie dann die auf dem Straßburger Gipfel geforderten konkreten Vorschläge für die Übergangslösung bei der binnen- und grenzüberschreitenden Verbrauchsbesteuerung vor. Diese entsprechen in ihren Grundzügen den Ratsbeschlüssen vom Oktober 1989. Nur für grenzüberschreitende Privateinkäufe gilt das Ursprungslandprinzip, wobei sogar noch der Versandhandel sowie Käufe von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden⁶¹.

Beim Abbau der materiellen Schranken konnten zwar einige Verbesserungen erzielt werden, so durch die Abschaffung des Grenzübergangsscheins im innergemeinschaftlichen Güterversand zum 1. 7. 1990 und die Verlagerung der Veterinär- und Güterkraftverkehrskontrollen in die Produktionsstätten bzw. ins Inland. Auch scheint sich, nicht zuletzt durch die Übergangsregelung für die Verbrauchsbesteuerung bis Ende 1996, eine Lösung bei der Frage der statistischen Erfassung des Warenverkehrs anzubahnen. Die für die Abschaffung der Binnengrenzen essentiellen, hochpolitischen Fragen der Bekämpfung von Terrorismus, Drogenhandel und anderer Kriminalität sowie der Einwanderungspolitik sind jedoch größtenteils noch ungelöst, auch wenn das Übereinkommen zur Asylpolitik, dem alle Mitgliedstaaten außer Dänemark zustimmen konnten⁶², und das zwischen den Beneluxländern, Frankreich und der Bundesrepublik am 19. 6. 1990 geschlossene Zusatzabkommen zum Schengener Vertrag einen gewissen Optimismus zulassen. Auch die politische Einigung bei den drei Richtlinien zum "Allgemeinen Aufenthaltsrecht"⁶³ (für Studenten, Rentner und "sonstige" – die sogenannte "Playboyrichtlinie") ist für das "Europa der Bürger" von erheblicher Bedeutung.

Stolpersteine: Einstimmigkeit und Umsetzung

Zwei weitere Aspekte trüben das ansonsten positive Bild bei der Verwirklichung des Binnenmarktes: Während die Dynamik der durch die EEA eingeführten Mehrheitsentscheidungen, voll greift und häufig die bloße Möglichkeit, überstimmt zu werden, ausreicht, um die Kompromißbereitschaft zu erhöhen, ist der Rat auf den Gebieten, wo wegen der Rechtsgrundlage Einstimmigkeit erforderlich ist (vor allem Steuern, Freizügigkeit, Markenrecht) noch im Hintertreffen⁶⁴. Erschwerend kommt hinzu, daß die Mitgliedstaaten teilweise die Einstimmigkeit "erzwingen", vor allem auf dem Gebiet des Tier- und Pflanzenschutzes, in dem eigentlich mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden könnte. Der Rat war und ist jedoch häufig nicht bereit, sich an die "Spielregeln" der EEA zu halten

und Durchführungsbefugnisse auf die Kommission zu übertragen. Das gleiche Phänomen galt z. B. für die gesamte Rechtskoordinierung im Bankwesen, die de facto auch einstimmig beschlossen werden mußte, weil die Mitgliedstaaten in der Frage des Ausschußwesens ("Komitologie") gemeinsam Position gegen die Kommission bezogen⁶⁵.

Mit der Annäherung an das Zieldatum 1992 wächst die Einsicht, daß das Abarbeiten des Weißbuchs durch die Gemeinschaftsorgane sowie gegebenenfalls die Koppelung mit flankierenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozial- und Regionalpolitik⁶⁶ zwecks Abfederung von unerwünschten Effekten allein noch nicht ausreichen, um die tatsächliche Verwirklichung des Binnenmarktvorhabens zu gewährleisten. Das Augenmerk richtet sich nun⁶⁷ auf eine doppelte Umsetzungsproblematik: Zum einen werden Durchführungsbeschlüsse erforderlich, die der Rat nicht übertragen wollte: Allein im Bereich Zusatzstoffe für Nahrungsmittel muß er mehrere tausend Einzelentscheidungen verabschieden⁶⁸, wobei die Verzögerungen, die sich bereits im Bereich Konservierungsmittel ergeben haben, wenig optimistisch stimmen. Zum anderen müssen die zumeist in Form von Richtlinien verabschiedeten Maßnahmen fristgerecht in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Im Durchschnitt beträgt die Frist 18 Monate. Bisher haben sich die Mitgliedstaaten jedoch wenig umsetzungsfreudig gezeigt: Bis zum September 1989 waren lediglich 6 (von 68 bereits in Kraft getretenen) Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt worden⁶⁹, im März 1990 waren es 21 von 90⁷⁰. Zwei Datenbanken befassen sich ausschließlich mit diesen nationalen Umsetzungsmaßnahmen: der Bereich 7 der Datenbasis CELEX sowie die neu eingerichtete Datenbasis Info 92⁷¹.

Die Tabelle vermittelt einen Eindruck über die mehr oder weniger stark ausgeprägte Umsetzungsfreudigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten: Wenn es um die Anwendung der Binnenmarktbeschlüsse geht, so sind die häufig als Integrationsbremser verschrieenen Briten die "besten" Europäer, gefolgt von Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland. Während sich der Umsetzungsrückstand Portugals und Spaniens immerhin noch durch anfängliche Anpassungsschwierigkeiten der "neuen" Mitgliedsländer erklären läßt, stimmt vor allem der erhebliche Rückstand bei den zwei "alten" Mitgliedstaaten Italien und Belgien bedenklich. Gegen beide Länder wurden zahlreiche Verstoßverfahren nach Art. 169 eingeleitet. Gerade das stets als integrationsfreudig auftretende Italien hält zudem den wenig schmeichelhaften Rekord bei der Nichtanwendung von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs⁷². Die Kommission hat angekündigt, daß sie in Zukunft im Halbjahresrhythmus einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Weißbuchmaßnahmen erstellen wird⁷³. Für den Fall, daß sich die Umsetzungsmoral der Mitgliedstaaten nicht bessert, hat der für den Binnenmarkt zuständige Kommissar Martin Bangemann bereits damit gedroht, stärker auf das - wesentlich weniger flexible Instrument - der Verordnung zurückzugreifen⁷⁴.

Umsetzung der Binnenmarktbeschlüsse durch die Mitgliedstaaten
(Stand: 1. 3. 1990¹⁾)

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	P	UK
Angewandt ²⁾	53	77	75	46	55	68	67	36	58	63	37	77
Nicht angewandt ³⁾	22	9	11	26	28	16	13	30	18	20	42	7
Verstoßverfahren eingeleitet ⁴⁾	12	1	1	9	2	3	5	20	9	4	2	2
Ausnahme				6	4		1				8	1
Entfällt	3	3	3	3	1	3	4	4	5	3	1	3

1) 90 Binnenmarktbeschlüsse sind bis zum 1. 3. 1990 in Kraft getreten

2) Angewandte EG-Entscheidungen wurden bereits in die Gesetzgebung des betreffenden Landes integriert, und die EG-Kommission erhielt darüber eine offizielle Bestätigung.

3) Bei den nicht angewandten Maßnahmen steht entweder die Umsetzung in nationales Recht oder die formelle Unterrichtung der Kommission aus.

4) Verstoßverfahren wurden in jenen Fällen eingeleitet, in denen trotz einer Intervention der Kommission die Umsetzung nicht erfolgt ist.

Quelle: Kommission der EG: Fünfter Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung des Weißbuchs der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes, Dok. KOM 90 (90) v. 28. 3. 1990.

Ausblick: Deregulierung oder Reregulierung?

Nachdem inzwischen auch die magische Schwelle der "1000 Tage bis zum EG-Binnenmarkt" überschritten ist, bleibt jedoch bei allen konkreten Unzulänglichkeiten die Gewißheit, daß das Binnenmarktprojekt greift. Die eigentlich kontroversen Diskussionen haben sich längst in Richtung Wirtschafts- und Währungsunion und Politische Union verschoben. Wie das jüngste Beispiel des Binnenmarkttrates vom Dezember 1989 zeigt, als die Bundesrepublik um der ordnungspolitisch entscheidenden Fusionskontrollverordnung willen die "bittere Pille" der Liberalisierung der Straßenkobotage und der Lebensversicherungsdienstleistungen schluckte, wird die "Paketlösungsdynamik" weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Auch dem abgestuften Inkrafttreten von Richtlinien und der Einführung von Ausnahmeregelungen dürfte weiterhin eine große Bedeutung zukommen, ganz im Sinne der gemäß Art. 8 c EWGV zu berücksichtigenden Stärkung des "Wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts". Letztlich weist die für die Verbrauchsbesteuerung gefundene Übergangsregelung darauf hin, daß man vielleicht auch in anderen Bereichen auf "kosmetische", provisorische Kompromißformeln zurückgreifen müssen, um die termingerechte Abschaffung der Grenzkontrollen zu gewährleisten. Die Kommission führt weiterhin einen Balanceakt zwischen Harmonisierung und Liberalisierung durch, zwischen Rechts-

vereinheitlichung in begrenzten Kernbereichen und gegenseitiger Anerkennung. Entscheidend ist, daß die gerade in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur verbreiteten Konzepte der Ursprungslandkontrolle und des Wettbewerbs zwischen rechtlichen Vorschriften ("competition among rules") in zentralen Kernbereichen des Binnenmarktvorhabens greifen. Selbst wenn eine Reregulierung auf EG-Ebene nicht immer ausgeschlossen werden kann, so hat sich das Programm '92 bisher vornehmlich deregulierend ausgewirkt und auch national einen Prozeß des Aufbrechens von verkrusteten Strukturen in Gang gesetzt.

Anmerkungen

- 1 Kommission der EG: Vollendung des Binnenmarktes. Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat, Dok. KOM (85) 310 v. 14. 6. 1985.
- 2 Vgl. die Beiträge zur Binnenmarktpolitik von Scharrer, Hans-Eckart und Schmitt von Sydow, Helmut in: Weidenfeld, Werner und Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1988/89, S. 132-142 bzw. 1987/88, S. 157-165.
- 3 Die Kommission hat ihre Vorschlagspflicht inzwischen fast vollständig erfüllt, lediglich vier der 282 Vorschläge stehen noch aus. Einige Vorschläge des ursprünglich 286 Maßnahmen umfassenden Weißbuchs konnten zusammengefaßt bzw. gestrichen werden, in einigen Bereichen wurden jedoch auch neue Vorschläge hinzugefügt.
- 4 Vgl. Kommission der EG: Fünfter Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Durchführung des Weißbuchs der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes, Dok. KOM (90) 90 v. 28. 3. 1990, S. 2.
- 5 Vgl. VWD-Europa v. 27. 6. 1990, S. 6.
- 6 Vgl. Franzmeyer, Fritz: Industrie- und Wettbewerbspolitik, in diesem Band.
- 7 Vgl. die fünf "Fortschrittsberichte" der Kommission über den Stand der Durchführung des Weißbuchs, zuletzt: Kommission der EG: Fünfter Bericht . . . , a. a. O.
- 8 Vgl. für die Bereiche Fusionen und Übernahmen, Öffentliches Auftragswesen, technische Harmonisierung sowie für den Versicherungs-, Banken- und Telekommunikationssektor: Woolcock, Stephen; M. Hodges und K. Schreiber: Britain, Germany and 1992: The limits of deregulation. London (im Erscheinen) sowie Schreiber, Kristin: Anpassungsstrategien von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen an 1992 (Forschungsbericht), in: Integration 2 (1989), S. 83-87.
- 9 Vgl. de Jonquières, Guy: Pressure on companies to strive for size, Financial Times v. 2. 7. 1990, S. VIII.
- 10 Vgl. Krägenau, Henry: Wirtschaftspolitik, in diesem Band.
- 11 Vgl. Agence Europe, Selected Statistics Nr. 686 v. 18. 6. 1990.
- 12 Für 1988/89 vgl. Scharrer, a. a. O.
- 13 ABl. der EG, C 346 v. 4. 6. 1985.
- 14 1989/90 konnten "Neue Ansatz-Richtlinien" in folgenden Bereichen verabschiedet bzw. ein Gemeinsamer Standpunkt erzielt werden: Sicherheit von Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, Gasverbrauchseinrichtungen, Herzschrittmacher und nicht selbsttätige Waagen.
- 15 Für die Normung im Telekommunikationssektor existiert noch eine dritte Organisation, ETSI. Die Kommission strebt jedoch mittelfristig die Schaffung einer einzigen europäischen Normungsorganisation an.
- 16 Bedenken des Arbeitsministeriums in bezug auf die Regelung der Übergangszeit in Art. 5 der Richtlinie hatten den Ausschlag für die Ablehnung des Gemeinsamen Standpunkts durch den Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums gegeben.
- 17 ABl. der EG, L 183 v. 14. 6. 1989.
- 18 ABl. der EG, L 109 v. 26. 4. 1983.
- 19 Falls die Kommission im Zusammenhang mit einer "Neuen Ansatz"-Richtlinie ein Normungsmandat an CEN/CENELEC vergeben hat, besteht für die Mitgliedstaaten eine Stillhalteverpflichtung in bezug auf nationale Normungsvorhaben.
- 20 Vgl. Kommission der EG: Mitteilung der

- Kommission über die Instrumente zur Verwirklichung des Binnenmarktes, Dok. KOM (89) 422 v. 7. 9. 1989, Anhang VI.
- 21 In Zusammenarbeit mit CEN/CENELEC haben die EFTA-Länder im Mai 1990 auch eine neue Organisation für das Test- und Prüfwesen gegründet, die "European Organisation for Testing and Certification" (EOTC).
 - 22 Im US-Repräsentantenhaus wurde sogar ein Gesetzesentwurf eingebracht, der EG-Unternehmen die Möglichkeit nehmen soll, die Übereinstimmung ihrer Produkte mit US-Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durch EG-Labortests nachzuweisen. Vgl. VWD-Europa v. 17. 4. 1990, S. 5.
 - 23 ABl. der EG, L 142 v. 25. 5. 1989.
 - 24 ABl. der EG, C 271 v. 24. 10. 1989.
 - 25 Vgl. Bulletin der EG, Beilage 6 (1988), Das öffentliche Beschaffungswesen in den ausgenommenen Sektoren.
 - 26 Vgl. ABl. der EG, L 210 v. 21. 7. 1989.
 - 27 Vgl. ABl. der EG, L 395 v. 30. 12. 1989.
 - 28 Die Schwellenwerte betragen 5 Mio. ECU bei Bauaufträgen und 400.000 ECU bei Lieferaufträgen (600.000 für die Bereitstellung von Telekommunikation).
 - 29 Um eine eventuelle Stärkung des GATT-Kodexes nicht zu präjudizieren, gilt dies nur für Angebote aus Drittländern, mit denen keine bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen bestehen. Vgl. Rat der EG, Generalsekretariat, Dok. Nr. 5572/90 (Presse 38), S. II.
 - 30 Auch in den USA existieren Ursprungsregeln von 50% für eine Reihe von Produkten sowie von Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedliche Preispräferenzen zwischen 6 und 25% für amerikanische Produkte.
 - 31 Vgl. dazu den Vorschlag der Kommission in ABl. der EG, C 141 v. 7. 6. 1989. Er steht weiterhin auf der Tagesordnung.
 - 32 Vgl. ABl. der EG, L 386 v. 30. 12. 1989.
 - 33 Vgl. ABl. der EG, L 124 v. 5. 5. 1989 für die Eigenmittelrichtlinie und ABl. der EG, L 386 v. 30. 12. 1989 für die Solvabilitätsrichtlinie.
 - 34 Gewisse protektionistische Tendenzen der Gemeinschaft, beispielsweise im Automobilsektor, geben jedoch ordnungspolitisch weiter Anlaß zur Sorge, vgl. Beitrag von Georg Koopmann in diesem Band.
 - 35 Vgl. ABl. der EG, L 172 v. 4. 7. 1988.
 - 36 Dieses Kriterium geht zurück auf das EuGH-"Versicherungsurteil" v. 4. 12. 1986.
 - 37 Definiert anhand von Mindestwerten für Bilanzsumme, Umsatz und Beschäftigtenzahl.
 - 38 Um der Bundesrepublik entgegenzukommen, erlaubt es die Richtlinie, die Anwendung der Maklerklausel für 3 Jahre auszusetzen.
 - 39 Vgl. ABl. der EG, L 334 v. 18. 11. 1989.
 - 40 Vgl. ABl. der EG, L 124 v. 5. 5. 1989.
 - 41 S. Erdmenger, Jürgen: Verkehrspolitik, in diesem Band.
 - 42 S. Witte, Barthold C.: Kulturpolitik, in diesem Band.
 - 43 D. h. die Dienstleistungsfreiheit für nicht niedergelassene Transportunternehmer im innerstaatlichen Straßengüterverkehr eines Mitgliedslandes.
 - 44 Vgl. ABl. der EG, L 390 v. 30. 12. 89.
 - 45 Vgl. VWD v. 17. 5. 1990, S. 15.
 - 46 Vgl. VWD v. 20. 6. 1990, S. 5.
 - 47 Vgl. ABl. der EG, L 298 v. 17. 10. 1989.
 - 48 Das Land Bayern hatte nach der Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunkts wegen des befürchteten Übergriffs der EG auf die Kulturhoheit der Länder sogar einen Antrag beim Bundesverfassungsgericht gestellt, um die Bundesregierung mit einer einstweiligen Anordnung zur Ablehnung der Richtlinie zu zwingen.
 - 49 Keine europäische Fernsehanstalt sollte hinter ihren 1988 erreichten Prozentsatz an europäischen Produktionen zurückfallen, falls dieser unter 50% lag.
 - 50 Vgl. KOM (89) 260 v. 4. 6. 1989.
 - 51 Dieser Satz wurde nicht näher festgelegt, "inoffiziell" ging man jedoch von 15% aus.
 - 52 Vgl. ABl. der EG, C 12 v. 18. 1. 1990 und C 16 v. 23. 1. 1990.
 - 53 So beträgt der Anteil des Mehrwertsteueraufkommens am gesamten Steueraufkommen in Frankreich 33,5%, in der Bundesrepublik 24,3% und in Luxemburg 17,9%.
 - 54 Die Bundesrepublik wäre bereit gewesen, diese revidierten Vorschläge zu akzeptieren.
 - 55 Vgl. Rat der EG: Dok. Nr. 9034/89 (Presse 173).
 - 56 Rat der EG: Dok. Nr. 9850/89, S. D9-D11.
 - 57 Rat der EG: Dok. Nr. 10 902/89 (Presse 248), S. D5-6.
 - 58 Einige Staaten haben bereits erste Anpassungsschritte auf dem Weg zu einer künftigen Mehrwertsteuerharmonisierung unternommen. So haben die Niederlande den Normalsatz, Frankreich den Luxussteuersatz gesenkt, Italien hat die niedrigen Sätze angehoben, Belgien, Irland und Italien haben die Sonder-

- verbrauchsteuern angehoben. Vgl. Kommission der EG: Jahreswirtschaftsbericht 1989–1990, Dok. KOM (89) 497 v. 19. 10. 1989.
- 59 Vgl. VWD-Europa v. 24. 4. 1990, S. 5.
- 60 Vgl. VWD-Europa v. 22. 2. 1990, S. 3.
- 61 Vgl. EG-Nachrichten, Berichte und Informationen-Dokumentation Nr. 5 v. 29. 5. 1990.
- 62 Vgl. Presseerklärung der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister v. 15. 6. 1990, Rat der EG: Dok. 7169/90 (Presse 96).
- 63 Vgl. Agence Europe Nr. 5279 v. 21. 6. 1990.
- 64 Die einstimmig zu beschließenden Rechtsakte machen lediglich 19% der gesamten Weißbuchmaßnahmen, aber 23% der noch vom Rat zu verabschiedenden Beschlüsse aus. Vgl. Kommission der EG: Fünfter Bericht . . . , a. a. O., S. 4.
- 65 Der Rat konnte einen Regelungsausschuß vom Typ IIIb anstelle des von der Kommission vorgeschlagenen Ausschusses vom Typ IIIa (bei dem den Mitgliedstaaten eine geringere Einflußmöglichkeit zukommt) durchsetzen.
- 66 Vgl. Seidel, Bernhard: Regional- und Sozialpolitik, in diesem Band.
- 67 Nicht zuletzt seit der Mitteilung der Kommission über die Instrumente zur Verwirklichung des Binnenmarktes, a. a. O.
- 68 Vgl. ebd., S. 12.
- 69 Vgl. ebd., S. 7.
- 70 Vgl. Kommission der EG: Fünfter Bericht . . . , a. a. O., S. 4.
- 71 Vgl. Kommission der EG: XXIII. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel 1990, S. 97. In der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht die Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BfAI) regelmäßig eine Liste der nationalen Umsetzungsmaßnahmen von EG-Richtlinien. (Adresse: BfAI, Ref. II/1, Postfach 10 80 07, 5000 Köln 1).
- 72 Vgl. Kommission der EG: Sechster Bericht der Kommission an das Parlament über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts, Dok. KOM (89) 411.
- 73 Vgl. Kommission der EG: Arbeitsprogramm der Kommission für 1990, Dok. v. 10. 1. 1990, Brüssel, S. 1.
- 74 Auch das EP will sich in Zukunft stärker an der Überwachung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen beteiligen, vgl. Agence Europe v. 6. 6. 1990.

Weiterführende Literatur

- Adams, Heinz (Hrsg.): Europa 1992 – Strategien, Strukturen, Ressourcen. Frankfurt 1989.
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.: Was bringt der EG-Binnenmarkt? Köln 1989.
- Club de Bruxelles (under the direction of Jonathan Todd): The European Single Market – A new Business Environment. Brüssel 1989.
- Deutscher Industrie- und Handelstag: Wegweiser zum EG-Binnenmarkt, 4. Auflage. Bonn 1990.
- Dicke, Hugo: Die Vollendung des Binnenmarktes – der Versuch einer Zwischenbilanz, in: Die Weltwirtschaft 1 (1989), S. 88–111.
- Donges, Jürgen: Die EG auf dem Weg zum Binnenmarkt? Erwartungen, Konsequenzen, Probleme, Kiel Working Papers Nr. 360. Kiel 1989.
- Franzmeyer, Fritz: Zur Kehrseite des Binnenmarktkonzepts, in: Konjunkturpolitik 6 (1989), S. 311–328.
- Grimm, Doris u. a.: EG 1992: Strategien, Hindernisse, Erfolgsaussichten, Kieler Diskussionsbeiträge Nr. 151. Kiel 1989.
- Mayer, Otto u. a. (Hrsg.): Der Europäische Binnenmarkt – Perspektiven und Probleme. Hamburg 1989.
- Müller-Graff, Peter-Christian: Die Rechtsangleichung zur Verwirklichung des Binnenmarktes, in: Europa-Recht 2 (1989), S. 108–151.
- Scharrer, Hans-Eckart: Binnenmarkt 1992: Erwartungen an einen einheitlichen Wirtschaftsraum, in: Schomaker, Astrid u. a.: Plädoyer für Europa. Beiträge zur Europäischen Einigung. Hamburg 1989.
- Siebert, Horst: The Harmonization Issue in Europe: Prior Agreement or a Competitive Process? Kiel Working Papers Nr. 377. Kiel 1989.
- Ders. (Hrsg.): The Completion of the Internal Market, Symposium 1989, Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Tübingen 1990.